

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Instandsetzung der länderverbindenden Saalebrücke in der Stadt Hirschberg, Ortsteil Sparnberg

Die wegen schwerer Schäden seit dem 21. August 2024 gesperrte Saalebrücke im Ortsteil Sparnberg der Stadt Hirschberg im Saale-Orla-Kreis sorgt für Unmut durch Umwege. Täglich rund 500 Pendler zwischen den Freistaaten Thüringen und Bayern müssen weiträumige Umfahrungen in Kauf nehmen. Auch die touristische Infrastruktur des Saaleradwegs über das Naturschutzprojekt Grünes Band ist mit der Sperrung gestört. Die im Jahr 1993 erbaute „Brücke der Einheit“ ersetzte eine kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs gesprengte Verbindung zwischen den Freistaaten Thüringen und Bayern. Ein mit rund 1,7 Millionen Euro geplanter Neubau scheitert bereits am Erstellen eines Angebots für etwa 100.000 Euro, da sich die Stadt Hirschberg in der Haushaltssicherung befindet. Derzeit wartet die Stadt auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsamts, die Kosten für den notwendigen Planungsauftrag zu übernehmen. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist nach § 48 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) oberste Straßenaufsichtsbehörde in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/109** vom 11. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Januar 2025 beantwortet:

1. Handelt es sich bei dem Brückenbauwerk um den Bestandteil einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 ThürStrG?

Antwort:

Entsprechend den Angaben der Stadt Hirschberg zur Anmeldung des oben genannten kommunalen Vorhabens für eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI) handelt es sich bei der genannten Brücke um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Brücke. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ThürStrG ist die Brücke damit Teil einer öffentlichen Straße. Da die Brücke jedoch über die Landesgrenze zum Freistaat Bayern führt, endet die Verantwortlichkeit der Stadt Hirschberg an der Landesgrenze in der Flussmitte.

2. Sofern die Frage 1 mit Ja beantwortet wird, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 ThürStrG ist diese Straße zugeordnet und wer ist der Straßenbaulastträger?

Antwort:

Entsprechend den Angaben der Stadt Hirschberg zur Anmeldung des oben genannten kommunalen Vorhabens für eine Förderung nach RL-KVI handelt es sich bei der Straße um eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG in der Baulast der Stadt Hirschberg (vergleiche § 43 Abs. 1 ThürStrG).

3. Soweit das Brückenbauwerk die Freistaaten Bayern und Thüringen verbindet, in welchen Gemarkungen ist es mit welcher Länge gelegen?

Antwort:

Kenntnisse zu den jeweiligen Gemarkungen und Längen liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

4. Wer hat die Errichtung des Brückenbauwerks wann und in welcher Höhe finanziert?

Antwort:

Detaillierte Kenntnisse zu dem angefragten Sachverhalt liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Wo und wie ist die Unterhaltung des Brückenbauwerks geregelt und besteht hierzu ein Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Bayern und Thüringen? Wenn die zweite Teilfrage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Ein Staatsvertrag ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Da es sich um eine kommunale Straße handelt, müssten die Verantwortlichkeiten zwischen der Stadt Hirschberg und der in Bayern liegenden Gemeinde Berg geregelt werden beziehungsweise worden sein. Detaillierte Kenntnis hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Stehen für eine Sanierung oder einen Neubau des Brückenbauwerks Zuwendungsprogramme des Freistaats Thüringen zur Verfügung und wenn ja, welche?

Antwort:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Förderung des oben genannten Vorhabens nach der RL-KVI.

7. Stehen nach Kenntnis der Landesregierung für eine Sanierung oder einen Neubau des Brückenbauwerks Zuwendungsprogramme des Freistaats Bayern zur Verfügung und wenn ja, welche?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung steht eine Förderung nach Artikel 13c Abs. 1 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) im Raum.

8. Wurde für die Instandsetzung oder einen Neubau des Brückenbauwerks bereits ein Zuwendungsantrag gestellt und wenn ja, wo, wann und in welcher Höhe?

Antwort:

Die Stadt Hirschberg hat mit Schreiben vom 20. Juni 2024 einen Fördermittelbedarf in Höhe von 0,67 Millionen Euro nach RL-KVI für den KVI-Programmrahmen 2025 angemeldet.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Programmaufstellung in das Hauptprogramm des KVI-Programmrahmens 2025 eingeordnet und ist somit für eine KVI-Förderung im Jahr 2025 vorgesehen. Eine Antragstellung seitens der Stadt Hirschberg muss bis spätestens 31. Dezember 2024 erfolgen.

9. Unter welchen Voraussetzungen können der Stadt Hirschberg Zuwendungen in welcher Höhe für die Instandsetzung oder den Neubau des Brückenbauwerks bewilligt werden, wenn diese die Baulast hierfür trägt und sich in einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 der Thüringer Kommunalordnung befinden?

Antwort:

Für eine Förderung nach RL-KVI sind die finanziellen Voraussetzungen bei Nachweis der Eigenmittel grundsätzlich gegeben.

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) darf eine Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung unter anderem Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Be-

schaftungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Weder die Beauftragung einer Planung zum Zwecke des Erhalts von Fördermitteln noch die Beauftragung zur Durchführung der Sanierung oder eines Neubaus des Brückenbauwerks dürfte in dem hier vorliegenden Fall den Anforderungen des § 61 ThürKO genügen.

Schütz
Minister